

**Beschlüsse des Rates der Stadt Tecklenburg
in der Sitzung am 24.02.2015, öffentlicher Teil,
Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses Tecklenburg**

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellungen nach § 5 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Tecklenburg

1.1 Ordnungsgemäße Einberufung

Die form- und fristgerechte Einberufung des Rates wird durch den Ratsvorsitzenden, Bürgermeister Streit, festgestellt.

1.2 Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Streit stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend verweist er auf die an die Plätze gelegten Tischvorlagen „Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten zur besseren Vermarktung des Puppenmuseums“ sowie „Anschaffung und Installation von 2 Parkscheinautomaten“. Die Erweiterung der Tagesordnung findet einstimmige Zustimmung.

2. Einwohnerfragen

Es meldet sich eine Mutter von zwei Schülern der Tecklenburger Grundschule, und erkundigt sich, welche Maßnahmen seitens der Verwaltung angedacht seien, nachdem kürzlich Kinder auf dem Schulhof angesprochen worden seien. Insbesondere die von außen frei zugänglichen Toiletten wurden von ihr problematisiert.

Bürgermeister Streit und Herr Glunz führen aus, dass Schulleitung, Verwaltung und Polizei im Gespräch seien. Es werde derzeit geprüft, die 3 Torbögen zu schließen, so dass die Toiletten nur noch über das Treppenhaus erreichbar seien. Den Schulhof könne man nicht komplett einzäunen, da der nachmittags auch als öffentlicher Spielplatz genutzt werde.

3. Niederschrift vom 16.12.2014 (öffentlicher Teil)

Der öffentliche Teil des Protokolls der vergangenen Ratssitzung wird einstimmig genehmigt.

4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 4/2015 vom 06.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit begrüßt als Nachfolger für die durch Mandatsverzicht ausgeschiedene Frau Karliczek das neue Ratsmitglied Dominic Hoge und nimmt die Einführung und Verpflichtung mit der nachstehenden Eidesformel vor:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Tecklenburg erfüllen werde.“

Alle Ratsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer erheben sich zur Einführung und Verpflichtung von ihren Plätzen.

Im Anschluss informiert Bürgermeister Streit darüber, dass Ratsherr Fisse aus der Partei Bündnis 90/Die Grünen ausgetreten sei, er werde sein Mandat partei- und fraktionslos weiter ausüben.

5. Benennung des Fraktionsvorsitzes der CDU

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 11/2015 vom 20.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit informiert, dass Ratsherr Egbert Friedrich die Nachfolge von Frau Karliczek für den Fraktionsvorsitz antritt.

Der Rat nimmt Kenntnis.

6. Nachbesetzung in Ausschüssen / Benennung von Ausschussmitgliedern durch die CDU-Fraktion

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 12/2015 vom 20.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit informiert, dass die CDU-Fraktion das Ausscheiden von Ratsfrau Anja Karliczek zum Anlass genommen habe, folgende Umbesetzungen in den Ausschüssen vorzuschlagen:

Haupt- und Finanzausschuss:

Ratsherr Christian Brüger für Ratsfrau Anja Karliczek

Rechnungsprüfungsausschuss:

Ratsfrau Carolin Müller-Muthreich für Ratsfrau Anja Karliczek

Umwelt, Kultur und Touristik-Ausschuss:

Ratsherr Dominic Hoge für Ratsherrn Christian Brüger

Ratsfrau Dagmar Kerksen als Stellvertreterin für Ratsherrn Erich Harmel
(weitere Stellvertretung in alph. Reihenfolge)

Wahlprüfungsausschuss:

Ratsherr Dominic Hoge für Ratsfrau Carolin Müller-Muthreich

Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss:

Ratsherr Erich Harmel als Stellvertreter für Ratsherrn Hartwig Fortmeyer
(weitere Stellvertretung in alph. Reihenfolge)

Beschluss:

Der Rat schließt sich dem Vorschlag der CDU-Fraktion an und wählt die vorgeschlagenen Personen als Mitglieder in die genannten Ausschüsse.

Stimmabgabe: Einstimmig

7. Bestellung der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 8/2015 vom 06.01.2015 sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit verweist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

Beschluss:

Der Rat beschließt, den Stadtbrandinspektor Udo Kreimeier und den Stadtbrandinspektor Thomas Sundermann zu stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen und für diese Dauer zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Stimmabgabe: Einstimmig

8. Einzelhandelskonzept

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 24/2015 vom 09.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit begrüßt Herrn Dr. Schwarze und Frau Petermann. Er führt aus, dass das nun vorgestellte Einzelhandels- und Zentrenkonzept auch unter Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes sowie der Festspielortkonzeption zu weiteren Synergien für die Stadt Tecklenburg führen kann.

Anschließend trägt Dr. Schwarze umfangreich das erarbeitete Einzelhandelskonzept vor. Die Präsentation wurde vorab per e-mail an alle Ratsmitglieder versandt.

In der sich anschließenden Diskussion ergänzt Dr. Schwarze, dass die vorliegenden Ergebnisse auch Bestandteil der aktuellen LEADER-Bewerbung seien.

Bürgermeister Streit macht abschließend noch einmal deutlich, dass mit dem Gutachten nun eine wichtige Grundlage für die Entwicklung aller Ortsteile vorliege.

Der Rat nimmt Kenntnis.

9. Widmung von Straßen und Wegen

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 1/2015 vom 06.01.2015 sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert, dass mit dieser Sitzungsvorlage eine Auflage der Kommunalaufsicht erfüllt werde und verweist auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG v. 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731), die nachstehenden Straßen und Wege sowie Fuß-/Radwege als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Ortschaft Brochterbeck

1.1 Am Mühlenbach

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 304, 348 teilweise, 352 und 353. Bei den Fuß-/Radwegverbindungen (Flurstücke 304 und 348 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zum Kreisverkehr nördlich des Grundstücks Am Mühlenbach 10.

1.2 Am Mühlenteich

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 150 teilweise, 486, 819 und 820. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.3 Amselweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 35, 576 und 787. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.4 Am Sportplatz

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 197 teilweise, 293 teilweise, 432 teilweise und Flur 8, Flurstücke 194 und 232 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.5 Bergstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstück 6 und Flur 22, Flurstück 353. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.6 Breede

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstück 395. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.7 Dammweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 271, 272 und 335. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur angrenzenden Straße In der Sandkuhle wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.8 Dast

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstück 414 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.9 Gildestraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 8, Flurstücke 263 und 264. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.10 Harkenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 8, Flurstücke 259 teilweise, 291 teilweise und 293. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung des Kreises Steinfurt zur Widmung des im Kreiseigentum stehenden Flurstücks 293 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.11 Höhenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 115 teilweise, 444, 623 teilweise und 649 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer der Straßenflurstücke 115 teilweise und 623 teilweise wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

1.12 In der Sandkuhle

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 687 und 786. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur angrenzenden Straße Dammweg (Flurstück 786 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Teutoburger Wald-Eisenbahn zur Widmung des Straßenflurstücks 687 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.13 Kleeweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 193 und 356 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur südlich gelegenen Weststraße (Flurstück 193) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.14 Kolpingstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 262, 382, 383 und 384. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 2 b, 4, 22 und 24 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 13 und 27 zur Bergstraße. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.15 Konradstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 507 und 621. Bei der Fußwegverbindung (Flurstücke 507 teilweise und 621) zwischen den Hausnummern Konradstraße 9 und 11 zum östlich angrenzenden Wanderweg wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.16 Meisenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 241 teilweise, 331 teilweise und 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.17 Moorstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 219, 221, 418, 490 und 585. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung des Straßenflurstücks 418 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.18 Sandstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 271 teilweise, 350 teilweise und 351. Bei dem Gehweg entlang des Kreisverkehrsplatzes (Flurstück 351) wird der Gemeindegebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeindegebrauch nicht beschränkt.

1.19 Teutohang

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 6 teilweise, 249 teilweise und 648 teilweise. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Teutoburger Wald-Eisenbahn zur Widmung des Straßenflurstückes 6 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.20 Theelenkamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 115 teilweise, 623 teilweise und 655 teilweise. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer der Straßenflurstücke 115 teilweise und 623 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

1.21 Up de Woote

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 26, 343, 348 teilweise und 349. Bei der Fußwegverbindung zum Kinderspielplatz (Flurstück 349) wird der Gemeindegebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeindegebrauch nicht beschränkt.

2. Ortschaft Ledde

2.1 Ackerstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 831, 832 und 834 teilweise. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

2.2 Ährenweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 890. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

2.3 Bachstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 298. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

2.4 Dinkelkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 889. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

2.5 Fuß-/Radweg Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 623 teilweise. Der Gemeindegebrauch wird auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt.

2.6 Fröbelstraße (zwischen alter und neuer Sundernstraße)

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 918 teilweise. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

2.7 Gartenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 629. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.8 Gerstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 748 und 812. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.9 Haferweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 749 und 891. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.10 Kirchplatz/Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 74, 623 teilweise und 625. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.11 Kornstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 745, 746 und 747. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Schultenstraße (Flurstück 745 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.12 Osterledder Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 9, Flurstück 167 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.13 Pfarrer-Höhn-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 908, 909, 910 und 911 teilweise. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur östlich angrenzenden Straße Pferdekamp wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.14 Pferdekamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 328. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Pfarrer-Höhn-Straße wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.15 Roggenkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 811. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.16 Schulstraße/Tulpenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 550 teilweise und 565 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung vom Tulpenweg zur Wiesenstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.17 Schultenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 263 teilweise und 594 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 263 teilweise) zur nördlich angrenzenden Kornstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.18 Weizenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 751, 752 und 813. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.19 Windmühlenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 255 teilweise, 256 teilweise und 626. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. Ortschaft Leeden

3.1 Auf dem Lohesch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 242 teilweise und 244. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Natrup-Hagener-Straße (Flurstück 244) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.2 Berkemeierweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.3 Blombergweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 243 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.4 Breslauer Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.5 Brombeerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 108. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.6 Danziger Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 75 und Flur 16, Flurstück 21. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.7 Eichenreihe

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 326. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.8 Einhornweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 244. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.9 Elbinger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 213. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.10 Erlengrund

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 170 und 371. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.11 Fürstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 401 teilweise und Flur 17, Flurstück 243. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.12 Haeselerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 408. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.13 Heuweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 123 teilweise und Flur 17, Flurstück 205. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.14 Im Esch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 186, 202, 203 und 291 teilweise. Bei den Fuß-/Radwegverbindungen zwischen den Hausnummern Im Esch 2, 4a, 8 und 10 sowie zu der südöstlich angrenzenden Straße Pattbreite wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.15 Im Kohlgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.16 Kastanienweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 308. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.17 Königsberger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 34. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.18 Lohgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstück 207. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.19 Masurenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 180 und 188. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen der Rosenstraße und der Elbinger Straße (Flurstücke 180 teilweise und 188) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.20 Memeler Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 87 teilweise, 131 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.21 Merschweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 63. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.22 Ostlandweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 180 und 222 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.23 Pappelweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 489 und Flur 16, Flurstück 121. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Röwekamp (Flurstück 429 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.24 Pattbreite

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 9, Flurstücke 384 und 385 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Im Esch (Flurstück 384) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.25 Rosengarten und Stichwege Rosenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstücke 346 und 350 und Flur 14, Flurstücke 168 und 183. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.26 Röwekamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstücke 94 teilweise, 369 teilweise und 370 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen Einmündung der Breslauer Straße und der Landesstraße 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.27 Salm-Horstmar-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 196. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.28 Schlesier Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 398. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.29 Smendweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.30 Stettiner Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 325 und Flur 16, Flurstücke 47, 87 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.31 Stift

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 81, 87, 116, 120 teilweise und 233 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 233 teilweise) zur westlich angrenzenden Landesstraße L 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.32 Tilsiter Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 374. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4. Tecklenburg

4.1 Alte Obstwiese

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstück 515 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Alte Obstwiese 10 und 11 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.2 Altstadtparkplatz

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 139 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.3 Am Himmelreich

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstücke 21 teilweise, 25 teilweise, 38 teilweise, 39 teilweise, 40 teilweise, 119, 200 und 228 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung der Straßenflurstücke 3 teilweise, 39 teilweise und 40 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

4.4 Am Steinkamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 264 teilweise und 339. Bei den Fußwegverbindungen zwischen den Grundstücken Am Steinkamp 38 und 40 sowie Am Steinkamp 46 und 48 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Jahnstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.5 An der Lieth/Teilstück Auf der Breede

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 172 und 196. Bei der Fußwegverbindung (Flurstück 172 teilweise) zur weiter nördlich gelegenen Straße Hofbauers Kamp wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.6 Apfelallee

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 85 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur nördlich angrenzenden Bahnhofstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.7 Auf dem Broekland

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 14, Flurstücke 120 teilweise, 175 und 178. Bei den Fußwegverbindungen zum nördlich angrenzenden Wanderweg Richtung Duwensteene auf dem Flurstück 120 und zwischen den Grundstücken Auf dem Broekland 6 und 10 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.8 Berggarten

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstücke 1, 11 teilweise, 153, 176, 185, 186 und 197 sowie Flur 17, Flurstück 207 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.
Hinweis: Die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung des Straßenflurstücks 207 teilweise wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

4.9 Bismarckhöhe/Tannenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 17, Flurstücke 12, 25, 105, 130, 131, 168, 171, 191 und 218 sowie Flur 20, Flurstück 150 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.10 Brochterbecker Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 9, Flurstück 204 teilweise und Flur 20, Flurstück 42. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.11 Dachsweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstücke 130 und 131. Bei der Fläche des Flurstücks 131 zwischen den Grundstücken Dachsweg 8 und 10 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Jedoch wird die Zu-/Abfahrt zum/vom Regenrückhaltebecken und Zu-/Abfahrt zu/von den weiter westlich angrenzenden Waldflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.12 Flottwellstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 37. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.13 Gräfin-Anna-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 299, 434, 435, 436 und 517. Bei der Fußwegverbindung zur südlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Flurstück 435 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch bei den im Lageplan gelb dargestellten Flächen nicht beschränkt. Die im Lageplan schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Straßenflächen dienen ausschließlich als zentrale Bushaltestelle und sind daher hinsichtlich des Gemeingebrauchs auf diesen Zweck beschränkt. Die im Lageplan gelb dargestellten Straßenflächen werden als Anliegerstraße eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Bei den schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Verkehrsflächen wird die Einstufung als sonstige Straße vorgenommen.

4.14 Grüner Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.15 Handal

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstück 133 sowie Flur 23, Flurstücke 107, 108 teilweise, 115 teilweise und 165. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.16 Heckenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 17, 18, 19, 221, 231, 251, 252 und 253. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.17 Hofbauers Kamp/Auf der Howe

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 140, 150 teilweise, 172 teilweise und 518 teilweise. Bei den Fußwegverbindungen zur nördlich angrenzenden Pagenstraße (Treppe) und zur südlich gelegenen Straße An der Lieth wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.18 Howesträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 2 und 521 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.19 Immensträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 140, 143 und 336 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule/Sporthalle und Kindergarten wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.20 Jahnstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise, 152 und 336 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.21 Kampstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 114. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.22 Kieselings Kamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 12, 16, 19, 22, 25 und 117. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.23 Kirchpfad

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 112 und 187 sowie Flur 11, Flurstück 228. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.24 Lindenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.25 Marcker Esch

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 208. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.26 Meesenhof

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 8, Flurstück 119 teilweise und Flur 9, Flurstück 203 teilweise. Bei der Straßenverbindung zwischen dem Kulturhaus Tecklenburg und dem ehemaligen Hotel Burggraf wird der Gemeingebrauch beschränkt auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr sowie den Zu-/Abfahrtsverkehr zum/vom Kulturhaus. Außerdem wird bei diesem Straßenteilstück der Anliegerverkehr zugunsten der übrigen Anlieger der Straße Meesenhof zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.27 Sonnenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 182 und Flur 11, Flurstücke 153 und 159 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.28 Sonnenwinkel

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 526 und 546 sowie Flur 13, Flurstücke 60, 61 und 63. Bei den Fußwegeverbindungen zur nördlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Treppe) und vom Wendeplatz zum Straßenring (Flurstück 526 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.29 Steinstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 242, 313 und 357 sowie Flur 23, Flurstücke 109 teilweise und 114 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.30 Von-Varendorff-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise und 217 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.31 Walther-Borgstette-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 142 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule und Chalones-Platz zum Howesträßchen wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.32 Zum Kahlen Berg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 106 teilweise und 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Mit Ausnahme der Zentralen Bushaltestelle Gräfin-Anna-Straße (Nr. 4.13) werden sämtliche noch zu widmenden Gemeindestraßen in den Ortschaften Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg als Anliegerstraßen eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Träger der Straßenblaulast ist die Stadt Tecklenburg (§ 47 StrWG NRW).

Stimmabgabe: Einstimmig

- 10. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Baumpark Tecklenburg“
hier: 1. Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung
eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss über die erneute (eingeschränkte) öffentliche
Auslegung**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 13/2015 vom 22.01.2015 sowie die Beratung im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 03.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert im Detail die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie die erarbeiteten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Tovar & Partner aus Osnabrück. Anschließend informiert er, dass durch die gemachten Änderungen eine erneute eingeschränkte Auslegung notwendig sei und weist auf die einstimmige Empfehlung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses hin.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stimmt der Rat über die vorliegenden Beschlussvorschläge im Einzelnen ab.

Beschluss:

- 1. Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung
eingegangenen Stellungnahmen**

Der Rat schließt sich den Abwägungsvorschlägen des Ing.-Büros Tovar und Partner vom 21.01.2015 an und beschließt, den Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu folgen. Der Flächennutzungsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan sind entsprechend zu überarbeiten.

- 2. Beschluss über die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung**

Der Rat beschließt die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung der 42. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 Baumpark Tecklenburg gem. § 4a Abs. 3 BauGB und bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 3 Wochen verkürzt.

Stimmabgabe: jeweils Einstimmig

- 11. Durchführung Kurortegesetz, 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: 1. Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung einge-
gangenen Stellungnahmen
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14/2015 vom 22.01.2015 sowie die Beratung im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 03.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert im Detail die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sowie die vom Stadtplaner Dipl.-Ing. Lehmann vom Planungsbüro Tovar und Partner aus Osnabrück erarbeiteten Abwägungsvorschläge und weist auf die einstimmige Empfehlung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses hin.

Ergänzend informiert er über ein in der vergangenen Woche durchgeführtes Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft, in dem besprochen wurde, dass diese ihre ggf. vorhandenen Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung einbringen können.

Da Rückfragen aus den Reihen des Rates ausbleiben, wird über die vorliegenden Beschlussvorschläge im Einzelnen abgestimmt.

Beschluss:

Frühzeitige Beteiligung

Der Rat schließt sich den Beschlussvorschlägen des Planungsbüros Tovar und Partner vom 21.01.2015 an und beschließt, den Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus den in den Beschlussvorschlägen dargelegten Gründen zu folgen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Stimmabgabe: jeweils Einstimmig

12. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Tecklenburg Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 017/2015 vom 22.01.2015 sowie die Beratung im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 03.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit verweist auf die einstimmige Empfehlung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

Beschluss:

Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Tecklenburg Ost“ mit dem sich aus dem Konzeptvorschlag des Ing.-Büros Tovar und Partner ergebenden Geltungsbereich.

Stimmabgabe: Einstimmig

13. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sonnenwinkel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

1) Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

2) Beschluss über die Begründung

3) Satzungsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 15/2015 vom 22.01.2015 sowie die Beratung im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 03.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert im Detail die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie die erarbeiteten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Tovar & Partner aus Osnabrück und weist auf die einstimmige Empfehlung des

Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses hin.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stimmt der Rat über die vorliegenden Beschlussvorschläge im Einzelnen ab.

Beschluss:

1) Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat schließt sich den vom Ingenieurbüro Tovar und Partner erarbeiteten Abwägungsvorschlägen vom 21.01.2015 an und beschließt, den Anregungen und Hinweisen aus den in den Abwägungsvorschlägen dargelegten Gründen zu folgen bzw. diese mit der sich aus den Abwägungsvorschlägen ergebenden Begründung zurückzuweisen.

2) Beschluss über die Begründung

Die gem. § 9 Abs. 8 BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sonnenwinkel“ beigefügte Begründung, die der Sitzungsvorlage Nr. 015/2015 als Anlage beiliegt, wird vom Rat der Stadt Tecklenburg beschlossen.

3) Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sonnenwinkel“ im beschleunigten Verfahren aufgrund der §§ 2, 10 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S.1548), der §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), § 86 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729) und der Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der PlanzV in der Neufassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung.

Stimmabgabe: jeweils Einstimmig

14. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortslage II-Nord“ im Ortsteil Leeden (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

hier:

- 1) Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**
- 2) Beschluss über die Begründung**
- 3) Satzungsbeschluss**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 19/2015 vom 22.01.2015 sowie die Beratung im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 03.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert im Detail die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie die erarbeiteten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Tovar & Partner aus Osnabrück und weist auf die einstimmige Empfehlung des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses hin.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stimmt der Rat über die vorliegenden Beschlussvorschläge im Einzelnen ab.

Beschluss:**1) Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

Der Rat schließt sich den vom Ingenieurbüro Tovar und Partner erarbeiteten Abwägungsvorschlägen vom 21.01.2015 an und beschließt, den Anregungen und Hinweisen aus den in den Abwägungsvorschlägen dargelegten Gründen zu folgen bzw. diese mit der sich aus den Abwägungsvorschlägen ergebenden Begründung zurückzuweisen.

2) Beschluss über die Begründung

Die gem. § 9 Abs. 8 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortslage II-Nord“ beigefügte Begründung, die der Sitzungsvorlage Nr. 019/2015 als Anlage beiliegt, wird vom Rat der Stadt Tecklenburg beschlossen.

3) Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortslage II - Nord“ im beschleunigten Verfahren aufgrund der §§ 2, 10 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S.1548), der §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), § 86 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729) und der Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der PlanzV in der Neufassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung.

Stimmabgabe: jeweils Einstimmig

15. Eintrittspreise Waldfreibad Tecklenburg 2015

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 5/2015 vom 06.01.2015 sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit verweist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der vorgeschlagenen Tarifierhöhung 2015 für das Waldfreibad Tecklenburg zu.
2. Der Rat beauftragt die in die Gremien der SWL/BWG entsandten Vertreter der Stadt Tecklenburg, mit Nachdruck auf eine weitere Erhöhung der Eintrittspreise sowie eine Überprüfung der Ermäßigungstatbestände für das Jahr 2016 hinzuwirken.

3. Der Rat ermächtigt die Bäder und Wasser GmbH, eigenständig Verhandlungen mit dem Förderverein Waldfreibad über besondere Konditionen für die Mitglieder des Fördervereins zu führen und mit Zustimmung der Stadtverwaltung abzuschließen.

Stimmabgabe: Einstimmig

16. Grünabfälle

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 6/2015 vom 26.01.2015 sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit verweist auf den einstimmigen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses die Vorlage zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik weiterzuleiten. Dann würden auch die noch ausstehenden Informationen über die Regelungen in Hagen aTW und Hasbergen sowie die Anlage der EGST in Saerbeck erfolgen.

17. Umstellung der Spielplatzkontrollen

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 28/2015 vom 12.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit informiert, dass Mitarbeiter des Fachbereichs 60 entsprechend qualifiziert wurden und eine entsprechende Hausverfügung mit Handlungsempfehlungen für die Mitarbeiter erlassen worden sei.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufnahme der Umstellung der Spielplatzkontrollen als lfd. Nr. 39 in das Haushaltssicherungskonzept ab 2016 mit einem jährlichen Wert von 3.000 €.

Stimmabgabe: Einstimmig

18. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hier: Überprüfung von Maßnahmen gegen Motorradlärm vom 12.11.2014

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 007/2015 vom 08.01.2015 sowie die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit informiert über ein überörtliches Symposium zu diesem Thema in der Gemeinde Simmerath am 09.03.2015, zu dem auch die Stadt Tecklenburg eingeladen sei. Darüber hinaus fände in der zweiten Märzhälfte noch ein Gespräch zwischen Landrat, Verwaltung, Fraktionsvorsitzenden und Bürgerbündnis im Tecklenburger Rathaus statt.

Die Ergebnisse dieser beiden Veranstaltungen seien erst einmal abzuwarten. Anschließend werde berichtet.

19. Antrag der CDU-Fraktion**hier: Vorstellung der Abteilung Wirtschaftsförderung im Rat der Stadt Tecklenburg**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 027/2015 vom 12.02.2015 wird Bezug genommen.

Ratsherr Friedrich erläutert kurz den Antrag der CDU-Fraktion. Herr Glunz informiert, dass in der Ratssitzung am 13.05.2014 bereits ein ähnlich lautender Antrag der FDP-Fraktion sehr umfassend durch die Sitzungsvorlage 51/2014 behandelt worden sei.

Dem Vorschlag, diese Sitzungsvorlage zur abschließenden Beantwortung dieser Anfrage noch einmal allen Ratsmitgliedern zuzusenden, wird einstimmig gefolgt.

20. Antrag der CDU-Fraktion**hier: Technischer Stand Abwasserwerk**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 026/2015 vom 12.02.2015 wird Bezug genommen.

Ratsherr Friedrich erläutert kurz den Antrag.

Beschluss:

Die inhaltliche Beantwortung des Antrages erfolgt im Werkausschuss Abwasserwerk.

Stimmabgabe: Einstimmig

21. Antrag der SPD-Fraktion**hier: Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten zur besseren Vermarktung des Puppenmuseums**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 031/2015 vom 17.02.2015 wird Bezug genommen.

Ratsfrau Löpmeier erläutert kurz den Antrag.

Beschluss:

Die Verwaltung prüft den o. g. Antrag der SPD-Fraktion.

Stimmabgabe: Einstimmig

22. Informationen und Anfragen

Auf die Sitzungsvorlage 030/2015 wird Bezug genommen.

1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2014)

Bürgermeister Streit verweist auf seine Ausführungen im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015.

2. Städtepartnerschaft Chalonnes - Tecklenburg

Bürgermeister Streit informiert, über das Schreiben von Herrn Melcher, dass man sich wünsche, dass im Partnerschaftskomitee Vertreter aller Fraktionen mitarbeiten würden.

Ergänzend informiert Bürgermeister Streit über die vorliegende Einladung zum 56. Weinfest in Chalonnes für ihn und 4 Vertreter des Rates.

3. Breitbandausbau Leeden

Bürgermeister Streit berichtet, dass der Glasfaserausbau in Leeden durch die teutel noch in diesem Jahr erfolgen werde. Auf Nachfrage von Rats Herrn Lipka ergänzt Bürgermeister Streit, dass Leeden nur der Auftakt gewesen sei und nun intensiv – auch über die Kooperation mit der teutel hinaus – die Möglichkeiten des Glasfaserausbaus in den anderen Ortsteilen geprüft würden.

4. Runder Tisch Flüchtlinge

Bürgermeister Streit verweist auch hier auf seine Ausführungen im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2015 und informiert noch einmal über die Einführung von Herrn Hentrup als einheitlichem Ansprechpartner.

5. Beantwortung verschiedener Anfragen durch Bürgermeister Streit

- Anfrage von Frau Saatkamp vom 20.08.2014: Wann wurde der Radweg Lotter Straße im Rat behandelt?
Da es sich bekanntermaßen um eine Landesmaßnahme handelt, gibt es hierzu keinerlei Beschlussvorlagen, über die Maßnahme wurde lediglich informell berichtet (die Stadt war beim Grunderwerb behilflich).
- Anfrage von Herrn Fortmeyer vom 30.09.2014, ob der neue Salzstreuer auch von Amazone erworben werden könne
Die von den Amazone Werken angebotenen Salzstreuer erfüllen nicht ansatzweise die Leistungsanforderungen für einen professionellen Straßenwinterdienst. So fehlen beispielweise Düsen für das Anfeuchten des Streugutes gegen Wehverluste durch Wind und Fahrtwind sowie weitere für den Straßenwinterdienst unabdingbare technische Voraussetzungen.
- Anfrage von Herrn Nowroth vom 25.11.2014 zur Gasleitung Eichenreihe Leeden
Eine Rückantwort der SWL ist erfolgt und nach deren Prüfung die aktuelle Situation als unkritisch zu bewerten.
- Anfrage von Herrn Flegel vom 25.11.2014 zu einer Wilden Müllkippe in Leeden, Am Fangberg
Die Eigentümer des Wäldchens wurden vom Ordnungsamt angeschrieben und aufgefordert, den Müll zu beseitigen. Die Eigentümer teilten inzwischen mit, dass die Müllkippe entsorgt wurde. Das Ordnungsamt wird dieses überprüfen.
- Anfrage von Frau Saatkamp vom 10.02.2015 zu einer Behinderung Fußweg (Zaun) im Bereich Kieselings Kamp/ Altmanns Knapp
Die Behinderung konnte nicht ausfindig gemacht werden. Frau Saatkamp veranlasst, dass die dortigen Anlieger die konkrete Lage der Behinderung der Verwaltung mitteilen.
- Zur Anfrage im Rat vom 25.11.2014 wird mitgeteilt, dass LEADER-relevante Einwohner den Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik entsprechen.
- Die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten zum Kreishaushalt und gegen die Erhöhung der Kreisumlage übersendet Bürgermeister Streit den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis.

Der Rat nimmt die Informationen und Anfragen zur Kenntnis.

Bürgermeister Streit schließt die öffentliche Sitzung um 18.50 Uhr.